

Aktenzeichen:

2 S 39/22

8 C 2076/21 WEG AG Stuttgart-Bad Cannstatt



Landgericht Stuttgart

Beschluss

In dem Rechtsstreit

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 2. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Riedle-Knapp, die Richterin am Landgericht Weng und den Richter am Landgericht Dr. Herwig am 09.10.2023 beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 04.08.2022, Az. 8 C 2076/21 WEG, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzu-

weisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Die Parteien sind Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft [REDACTED] 70376 Stuttgart. Diese ist in 10 Wohnungen aufgeteilt. Der Berufungskläger wohnt dort mit seiner Familie in seiner Wohnung im 2. OG. Die Berufungsbeklagten wohnen mit ihren drei Kindern - zwei davon bereits volljährig - in ihrer darüber liegenden Wohnung im 3. OG. Drei Personen sind auf Berufungsklagtenseite berufstätig und beginnen zu unterschiedlichen Zeiten mit ihrer Arbeit. Der jüngste Sohn der Berufungsbeklagten geht noch zur Schule.

Die Teilungserklärung der Gemeinschaft enthält unter „III. Gemeinschaftsordnung“ den „§ 3 Nutzung des Sondereigentums“. Dort wird unter anderem ausgeführt (vgl. zum Ganzen die Anlage K1):

„(1) Jeder Wohnungs- und Teileigentümer hat das Recht der ungehinderten Nutzung seines Sondereigentums und der Mitbenutzung des gemeinschaftlichen Eigentums, soweit nicht das Gesetz, die GO, eine Hausordnung oder Rechte Dritter entgegenstehen und zwar in der Weise, dass nicht die Rechte der übrigen Eigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidbare Maß beeinträchtigt werden.

(...)

(4) Die Benutzung des Sonder- und Gemeinschaftseigentums wird im einzelnen durch die von der Eigentümerversammlung zu beschließende Hausordnung geregelt. Sie kann bis zum Beschluss vom Verwalter vorgegeben werden.“

Die Hausordnung der Gemeinschaft enthält unter „2. Hausruhe“ folgende Regelung (vgl. zum

Ganzen die Anlage K2):

„Bitte vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Achten Sie hierauf vor allem bei Inbetriebnahme jeglicher Geräte (Rundfunk, Fernsehen, Geschirrspülmaschine, Waschmaschine usw.) sowie beim Spielen von Musikinstrumenten. Bitte Zimmerlautstärke einhalten.

Dies gilt vor allem in der Zeit von 22:00 Uhr – 8:00 Uhr.

Handwerkliche Arbeiten, z.B. betätigen einer Bohrmaschine, hämmern, klopfen, sägen u.ä. sollten an Werktagen nicht nach 20:00 Uhr, an Samstagen nicht nach 18:00 Uhr und sonn- und feiertags grundsätzlich nicht ausgeführt werden. Dies gilt auch für das Teppichklopfen.

Darüber hinaus sollte besonders an Sonn- und Feiertagen auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht genommen werden, ebenso dann, wenn sich Schwerkranke im Haus befinden.“

Der Berufungskläger begehrt von den Berufungsbeklagten es zu unterlassen, in deren Wohnung in der Zeit von 22:00 Uhr und 08:00 Uhr laute Geräusche insbesondere durch Türeenschlagen, Trittschall oder Klopfen zu verursachen, die über das übliche Maß hinausgehen. Der Berufungskläger behauptet, dass er sich seit Jahren nächtlichen Ruhestörungen der Berufungsbeklagten zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr ausgesetzt sei. Der Berufungskläger schildert konkret unter Vorlage von ihm unter Einsatz eines Messgeräts erstellten Lärmprotokollen für den Zeitraum 11.04.2021 und 31.05.2021 so gut wie tägliche Lärmstörungen zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr in einem Bereich zwischen 39,8 dB (A) und 56 dB (A), wobei es sich insbesondere um Klopfgeräusche, Türeenschlagen, Trittschall, sehr laute Betätigung des Lichtschalters, Alltagsgeräusche, Schlag auf den Boden, und schlagende Geräusche handeln sollen (es wird insoweit Bezug genommen auf Bl. 3 ff. der Klageschrift vom 26.10.2021 und die Anlagen K4.1 bis 4.9). Der Berufungskläger meint, dass die Lärmbeeinträchtigungen aus der Wohnung der Beklagten die vom ihm sozialadäquat hinzunehmenden Geräusche bei Weitem überschreite. Die Geräusche seien von den Beklagten ohne besondere Einschränkungen zu vermeiden. Die Hausordnung würde für den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr eine Ruhezeit anordnen. Den Berufungsbeklagten und deren Familie sei auch ein störungsfreies Verhalten möglich, was sich insbesondere dann zeige, wenn der Berufungsbeklagte in Nachtschicht arbeite und seine übrigen Familienmitglieder hierauf Rücksicht nehmen würden. Der Berufungskläger und auch seine Ehefrau würden durch die Störungen der Berufungsbeklagten keine ungestörte Nachtruhe finden, würden teilweise

deswegen im Wohnzimmer schlafen und oft Ohropax verwenden. Dennoch sei er häufig müde und abgeschlagen. Der Berufungskläger führt auch einen am 06.05.2018 erlittenen Hörsturz auf die Störungen durch die Berufungsbeklagten zurück.

Das Amtsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die vom Berufungskläger vorgetragene Geräusche nicht außerhalb der sozialadäquaten Nutzung lägen. Bei der Frage nach der Sozialadäquanz komme es neben der Zimmerlautstärke auf die Dauer und die Intensität der Geräuschbeeinträchtigung an. Der Begriff der Zimmerlautstärke sei nicht legaldefiniert und das Gericht orientiere sich an einem Grenzwert von 40 db(A) zu Nachtzeit und 55 db(A) zur Tageszeit. Die Beeinträchtigungen sei nur punktuell und nicht von einer gewissen Dauer. Vereinzelt Geräuschspitzen, wie sie beispielsweise vom Schließen einer Wohnungstüre herrühren könnten, seien noch sozialadäquat. Dem Berufungskläger stehe kein daher Unterlassungsanspruch zu.

Hiergegen wendet sich der Berufungskläger mit seiner Berufung. Das Amtsgericht überdehne den Begriff der Sozialadäquanz der Geräusche, die den Berufungskläger nach Überzeugung des Amtsgerichts tatsächlich erheblich stören würden. Mangels gesetzlicher Definition dieses Begriffes lege das Gericht ohne jegliche Begründung und damit willkürlich in freier Rechtsschöpfung Grenzwerte von 40 dB (A) zur Nachtzeit und 55 dB (A) zur Tageszeit fest. Das LG Kleve hingegen habe zutreffend in einer Entscheidung vom 01.10.1991, Az. 6 S 70/90 für die Einhaltung von Zimmerlautstärke Grenzwerte von ca. 40 Phon (angenähert 40 dB (A)) tagsüber und nachts mit 30 Phon (angenähert 30 dB (A)) als Grenzwerte angenommen. Die mit der Klageschrift vorgetragene und unter Vorlage der Messprotokolle (Anlagen K4.1 bis K4.9) unter Beweis gestellten nächtlichen und in der Wohnung des Berufungsklägers gemessenen Störgeräusche würden in der Spitze allesamt deutlich über dem vom LG Kleve für maßgeblich gehaltenen Grenzwert liegen, aber – mit Ausnahme des Werts vom 12.05.2021 - selbst über dem vom AG Dieburg und dem erstinstanzlichen Gericht für richtig erachteten Grenzwert von 40 dB (A) in der Nacht. Allein schon die Überschreitung dieser Werte indiziere hierbei die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung und damit die fehlende Sozialadäquanz. Die Geräusche mögen einzeln betrachtet nicht lange diesen Wert überschritten haben. Dies lasse sie aber gerade nachts in einer ansonsten vorherrschenden Ruhe nicht weniger störend, sondern sogar noch störender erscheinen, könne insoweit doch schon kein – ohnehin nur eingeschränkter – Gewöhnungseffekt an einen konstant hohen Lärmpegel erfolgen. Es genüge für die Beurteilung der Frage der Sozialadäquanz entgegen der Auffassung des Erstgerichts außerdem nicht, nur auf die Dauer und die Intensität des Geräusches abzustellen, sondern gerade bei nächtlichen Störungen sei weiter deren Häufigkeit zu be-

rücksichtigen. Hier habe der Kläger erstinstanzlich nahezu täglich auftretende nächtliche Störungen in der Zeit vom 11.04.2021 bis zum 31.05.2021 vorgetragen und unter Beweis gestellt. Es handele sich also gerade nicht um singuläre Ereignisse. Völlig verkannt habe das Amtsgericht die Relevanz der Vermeidbarkeit der Geräusche durch die Berufungsbeklagten für die Sozialadäquanz. Es dürfe in einem Mehrfamilienhaus und einer Wohnungseigentümergeinschaft sicher ohne weiteres vor dem Hintergrund des Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme erwartet werden, dass zu nächtlicher Stunde Türen nicht zugeschlagen und Klopfgeräusche nicht verursacht werden. Dies gelte auch für vermeidbaren Trittschall. Dass die störenden Geräusche allesamt problemlos vermeidbar seien, zeige sich bereits darin, dass sie zwar sehr häufig, aber dann doch nicht täglich aufträten.

II.

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist nach eingehender Prüfung des gesamten erstinstanzlichen Vortrags der Parteien sowie der Angriffe in der Berufungsinstanz nicht zu beanstanden. Die Klage ist vom Amtsgericht zu Recht ohne Beweisaufnahme abgewiesen worden. Dem Berufungskläger steht der begehrte Unterlassungsanspruch gegenüber den Berufungsbeklagten nicht zu, da er keine Ruhestörungen vortragen hat, die über das sozialadäquate und damit vom ihm zu duldende Maß hinausgehen.

Anspruchsgrundlage für die vom Berufungskläger geforderten Unterlassungen ist § 1004 BGB i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 WEG.

1. Nach § 1004 BGB i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 WEG kann ein Wohnungseigentümer von einem anderen Wohnungseigentümer Unterlassung von solchen Handlungen verlangen, durch die jener das fremde Sondereigentum in einem das in § 14 Abs. 1 Nr. 2 WEG bestimmte Maß hinaus beeinträchtigt. § 14 Abs. 1 Nr. 2 WEG statuiert insoweit, dass ein Wohnungseigentümer verpflichtet ist, das Betreten seines Sondereigentums und andere Einwirkungen auf dieses und das gemeinschaftliche Eigentum zu dulden, die den Vereinbarungen oder Beschlüssen entsprechen oder, wenn keine entsprechenden Vereinbarungen oder Beschlüsse bestehen, aus denen ihm über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus kein Nachteil erwächst.

2. Maßgeblich für die Bestimmung, ob die von dem Berufungskläger behaupteten Ruhestörungen durch die Berufungsbeklagten und deren Familie noch zulässig sind, ist die Frage, ob dem Berufungskläger aus diesen Handlungen ein Nachteil über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus erwächst. Dies ergibt sich durch Auslegung der insoweit maßgeblichen Hausordnung der GdWE.

Nach der vorzunehmenden geltungserhaltenden Auslegung der Ziffer 2. der Hausordnung der GdWE ist nicht bereits dann der für den streitgegenständlichen Zeitraum von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr festgelegte Maßstab der (gesetzlich nicht definierten) Zimmerlautstärke überschritten, wenn die Geräusche in einer anderen Wohnung wahrnehmbar sind, sondern erst dann, wenn durch diese Geräusche die Bewohner anderer Wohnungen gestört werden (vgl. z.B. LG Dortmund, Urt. v. 11.07.2017 - 1 S 282/16, NJW-RR 2017, 1292, 1295 Rn. 41 m.w.N.). Letzteres bestimmt sich mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen oder Beschlüsse der GdWE wiederum nach dem gesetzlichen Leitbild des § 14 Abs. 1 Nr. 2 WEG a.E..

3. Die von dem Berufungskläger vorgetragene und angeblich durch die Beklagten bzw. deren Familie verursachten Geräusche bewegen sich nach Ansicht der Kammer nach der maßgeblichen Abwägung der Umstände des Einzelfalls noch im sozial-adäquaten und damit in dem vom Berufungskläger zu duldenen Bereich.

a) Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass in einem Mehrfamilienhaus gelegentlich auftretende Lärmbeeinträchtigungen grundsätzlich als sozial adäquat hinzunehmen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 22.08.2017 - VIII ZR 226/16, NJW-RR 2017, 1290, 1291 Rn. 13). Die von den Miteigentümern zu fordernde Toleranz hat allerdings nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmende Grenzen. Diese Grenzen bestimmen sich insbesondere nach Art, Qualität, Dauer und Zeit der verursachten Geräuschemissionen und der Vermeidbarkeit der Emissionen etwa durch zumutbare oder sogar gebotene bauliche Maßnahmen (vgl. BGH, Beschl. v. 22.08.2017 - VIII ZR 226/16, NJW-RR 2017, 1290, 1291 Rn. 13). Auch die Häufigkeit ist ein diese Grenzen bestimmender Faktor. Entgegen der klägerischen Ansicht ist daher festzuhalten, dass bei einer Überschreitung von Geräuschwerten von über 30 dB (A) bzw. 40 dB (A) die fehlende Sozialadäquanz der dahinter stehenden Handlungen nicht automatisch indiziert wird, sondern die Lautstärke als Qualitätsmerkmal nur ein berücksichtigungsfähiger Faktor von vielen bei deren Beurteilung ist.

b) Die vom Berufungskläger für den Zeitraum vom 11.04.2021 bis 31.05.2021 konkret vorgetragene angeblichen Ruhestörungen durch die Berufungsbeklagten bzw. deren Familie beschreibt er der Art nach mit Klopfgeräuschen, Türeenschlagen, Trittschall, Betätigung des Lichtschalters, Alltagsgeräusche, Schlag auf den Boden, schlagende Geräusche. Diese Geräusche sind allesamt der Art nach einem gewöhnlichen Leben und Gebrauch der Wohnung der Berufungsbeklagten zuordenbar.

Soweit es um die Qualität der angeblichen Ruhestörungen durch die Berufungsbeklagten bzw. deren Familie geht, hat der Berufungskläger unter Vorlage von Lärmprotokollen Geräusche zwi-

schen 39,8 dB (A) und 56 dB (A) geschildert - gemessen in der Wohnung des Berufungsklägers. Aus diesen Lärmprotokollen ersichtlich sind weiter eine Vielzahl an Geräuschemessungen zwischen 30,0 dB (A) und 39,0 dB (A), welche vom Berufungskläger nicht näher konkretisiert wurden.

Der Berufungskläger beruft sich ausschließlich auf Geräuschereignisse ab 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

In der Häufigkeit beruft sich der Berufungskläger vor allem darauf, dass die Geräusche über 39,8 dB (A) im von ihm beschriebenen Zeitraum nahezu täglich auftreten würden.

Anhand der Lärmprotokolle und auch des klägerischen Vortrags zur Art der Geräusche ist ersichtlich, dass es sich bei den Geräuschen über 39,0 dB (A) um oftmals kurze bis sehr kurze Ereignisse bis ca. 22:30 Uhr handelt. Vereinzelt beschriebene längere Lärmperioden ordnet der Berufungskläger an mehreren Tagen einem auftretenden Trittschall und an einem Tag Klopfgeräuschen zu.

Zur Vermeidbarkeit ist einerseits festzuhalten, dass die gerügten Handlungen des Türeenschlagens, lauter Schlag auf den Boden/schlagende Geräusche oder die sehr laute Betätigung eines Lichtschalters einzeln betrachtet sich durchaus als vermeidbar darstellen. Andererseits handelt es sich dabei dem Grunde nach aber um alltägliche, vielfach am Tag durchzuführende Tätigkeiten, bei denen auch bei grundsätzlicher Anwendung der zu fordernden schonenden Ausübung etwaige Lärmspitzen z.B. durch unsorgfältiges Türschließen oder dem versehentlichen Fallenlassen eines Gegenstands gerade nicht stets vermeidbar sind. Bezüglich der Vermeidbarkeit des gerügten Trittschalls ist festzuhalten, dass eine Vermeidbarkeit von Luft- und Trittschall über bauliche Maßnahmen grundsätzlich denkbar ist, die Pflicht zur Vornahme solcher sich aber maßgeblich an der Einhaltung der DIN 4109 misst (vgl. BGH, Urt. v. 01.06.2012 - V ZR 195/11, NJW 2012, 2725 Rn. 9) und dies hier nicht streitgegenständlich ist. Der Berufungskläger hat insbesondere keinen Anspruch darauf, dass die Berufungsbeklagten und deren Familie sich so ruhig und rücksichtsvoll verhalten, wie wenn der Berufungsbeklagte sich dauerhaft in Nachtschicht befände und tagsüber in deren Wohnung schlafen würde.

Da der Berufungskläger keinen unzureichenden bautechnischen Schallschutz rügt, sondern vielmehr auch insoweit rein verhaltensbedingte Störungen, müsste der Trittschall nach den Umständen des Einzelfalls als besonders lästig eingeordnet werden, um einen Unterlassungsanspruch begründen zu können (vgl. BGH, Urt. v. 27.02.2015 - V ZR 73/14, NJW 2015, 1442, 1444 Rn. 17). Dies kommt jedoch nur bei einer übermäßigen oder ungewöhnlichen Wohnnutzung in Betracht

und scheidet bei solchen Geräuschen, die durch die übliche Nutzung einer Wohnung verursacht werden, von vornherein aus (vgl. BGH, a.a.O.).

c) Unter Berücksichtigung der Umstände des hiesigen Einzelfalls und insbesondere unter Abwägung der Art, Qualität, Dauer, Zeit und Häufigkeit der behaupteten Geräuschemissionen sowie der Vermeidbarkeit solcher Emissionen gelangt die Kammer im Einklang mit der Ansicht des Amtsgerichts zu der Wertung, dass die von dem Berufungskläger vorgetragene, angebliche Störung durch die Berufungsbeklagten und deren Familie nicht die Grenzen des sozialadäquaten und damit vom Berufungskläger zu duldenen Verhaltens überschreiten.

Ausgangspunkt dieser Wertung ist die konkrete Wohnsituation der Berufungsbeklagten, mithin, dass die Berufungsbeklagten in ihrer Wohnung mit ihren drei Kindern wohnen, die Wohnung also von fünf Personen genutzt wird. Diese Wohnung liegt direkt über der Wohnung des Berufungsklägers, sodass eine sehr enge räumliche Nähe besteht. Drei Personen sind auf Berufungsklagenseite berufstätig und beginnen zu unterschiedlichen Zeiten mit ihrer Arbeit. Der Berufungsbeklagte ist Schichtarbeiter und daher kommt es schon zwangsläufig aufgrund eines arbeitsbedingt abweichenden Lebensrhythmus auch zu Geräuschentwicklungen innerhalb der streitgegenständlichen Zeiten von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Der jüngste Sohn der Berufungsbeklagten geht noch zur Schule. Dass in einer Wohnung mit fünf Personen mit unterschiedlichem Arbeits- bzw. Schulbeginn inklusive eines Schichtarbeiters sich auch Geräusche in dem streitgegenständlichen Zeiten entwickeln, versteht sich von selbst. Bei dieser konkreten Wohnsituation, die von einem engen räumlichen Zusammenleben einer Mehrzahl von Personen geprägt ist, ist den Nachbarn bezüglich Lärmstörungen, insbesondere wenn sie von alltäglichen Verrichtungen herrühren, eine erhöhte Toleranzschwelle zuzumuten. Zwangsläufig wird man bei einer solchen Wohnsituation nämlich deutlich mehr von seinen direkten Nachbarn „mitbekommen“ als beispielsweise in einem Gebiet mit Einfamilienhäusern.

Wesentlich ist unter Berücksichtigung dieser konkreten Wohnsituation, dass die gerügten Störungen nach dem klägerischen Vortrag auf alltägliche Verhaltensweisen zurückzuführen sind oder zurückgeführt werden können und dass die geschilderten Geräuschspitzen weder deren Häufigkeit noch Dauer nach unzumutbar erscheinen. Dass alltägliche Verhaltensweisen nicht stets geräuschlos ausgeführt werden können oder aus Unachtsamkeit vereinzelt lauter ausgeführt werden, ist sozialadäquat. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass es sich um Störungen in dem Zeitraum von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr handeln soll, welcher auch die besonders lärmsensible Nachtzeit umfasst. Eine Vielzahl der Geräuschspitzen sollen - unter Berücksichtigung der Lärmprotokolle - in der Zeit bis ca. 22:30 Uhr aufgetreten sein, also bis einer Uhrzeit, an der eine Viel-

zahl der Menschen noch nicht zur Bett gegangen sind und ein normales (Familien-)Leben führen. Dem Berufungskläger muss auch bewusst sein, dass er absolute Ruhe selbst in der Nachtzeit nicht verlangen kann - gerade wenn es sich um Geräusche des alltäglichen Lebens wie des von ihm mehrfach gerügten Trittschalls handelt und über ihm fünf Personen wohnen. Dass durch fünf Personen gerade vermehrter Trittschall - auch nur in der Nacht - auftreten kann und es daher auch öfters zu Lärmspitzen in diesem Bereich kommen kann, versteht sich von selbst. Ferner können sich durch nicht unübliche Verhaltensweisen in der Nacht oder am frühen Morgen solche Geräusche ergeben, beispielsweise durch nächtliche Toilettengänge. Soweit Trittschall in den frühen Morgenstunden gerügt wird, erscheint dies vor dem Hintergrund der Schichtarbeit des Berufungsbeklagten auch nicht als ungewöhnlich. Die vom Berufungskläger unter Vorlage der Lärmprotokolle geschilderte Intensität der Geräusche - angeblich - aus der Wohnung der Berufungsbeklagten lässt in Zusammenschau aller wesentlichen Gesichtspunkte diese Geräusche nicht als sozialinadäquat erscheinen.

III.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht dem Berufungskläger aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Riedle-Knapp
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Weng
Richterin
am Landgericht

Dr. Herwig
Richter
am Landgericht